

Anlage 2 zur Sitzungsvorlage, Vorlagen-Nr. 2016/051

Gegenüberstellung Friedhofs- und Bestattungssatzung		
Lfd. Nr. Satzungsänderung (§ 1 Nr. ...)	Bisher	Neu
1	Inhaltsverzeichnis der Friedhofs- und Bestattungssatzung IV. Grabstätten § 20 Urnensammelanlagen	Inhaltsverzeichnis der Friedhofs- und Bestattungssatzung IV. Grabstätten § 20 entfällt
2	§ 1 Abs. 2 - Städtische Bestattungseinrichtungen Im <u>Alten Friedhof</u> sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern, in Grüften, in Urnennischen, in der Urnensammelanlage, im Urnengemeinschaftsgrab, in Urnenstelen und in Urnengärten zulässig.	§ 1 Abs. 2 Im <u>Alten Friedhof</u> sind Bestattungen in Einzel- und Familiengräbern, in Grüften, in Urnennischen, in der Urnensammelanlage , im Urnengemeinschaftsgrab, in Urnenstelen und in Urnengärten zulässig.
3	§ 2 Abs. 3 - Belegungsrecht im Friedhof Hoheim Das Belegungsrecht im Friedhof Hoheim bleibt den Bewohnern des Stadtteiles Hoheim und deren Angehörigen vorbehalten.	§ 2 Abs. 3 neuer Satz 2 Dies gilt nicht für die Friedwiese im Friedhof Hoheim.
4	§ 6 Abs. 3 Nr. 1 - Verhalten im Friedhof die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren oder diese mit sich zu führen. ...	§ 6 Abs. 3 Nr. 1 die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. oder diese mit sich zu führen. ...
5	§ 10 Abs. 3 - Öffnen und Schließen Das Öffnen und Schließen der Urnennischen erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal.	§ 10 Abs. 3 Das Öffnen und Schließen der Urnennischen sowie das Entfernen der Nischenplatte nach Freigabe des Grabrechts erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal.
6	§ 17 Abs. 4 - Urnennischen Nicht vorhanden	§ 17 neuer Abs. 4 Blumen- und Grabschmuck vor den Urnennischen ist nicht gestattet und kann von der Stadt entfernt werden.

7	<p>§ 18 Abs. 4 - Friedwiesen</p> <p>Satz 4 nicht vorhanden</p>	<p>§ 18 Abs. 4 neuer Satz 4</p> <p>Eine anonyme Beisetzung ist möglich.</p>
8	<p>§ 18 Abs. 5 - Friedwiesen</p> <p>Die Pflege der Friedwiesen erfolgt durch die Stadt. Blumen- und Grabschmuck soll auf den Friedwiesen nicht abgelegt werden.</p>	<p>§ 18 Abs. 5</p> <p>Die Pflege der Friedwiesen erfolgt durch die Stadt. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann von der Stadt entfernt werden.</p>
9	<p>§ 19 Abs. 3 - Urnengärten</p> <p>Blumen- und Grabschmuck soll an den Urnengärten nicht abgelegt werden.</p>	<p>§ 19 Abs. 3</p> <p>Die Pflege der Urnengärten erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann von diesem entfernt werden.</p>
10	<p>§ 20 - Urnensammelanlagen</p> <p>Urnensammelanlagen dienen der Beisetzung von Aschen, ...</p>	<p>§ 20 neue Fassung:</p> <p>§ 20 entfällt</p>
11	<p>§ 21 Abs. 1 - Urnengemeinschaftsgräber</p> <p>Urnengemeinschaftsgräber werden im Alten Friedhof in einem besonderen Urnenfeld zur Beisetzung des Aschenrests jeweils einer Person bereitgestellt. Die Lage der Grabstätte kann von den Hinterbliebenen nicht bestimmt werden.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 neuer Satz 3</p> <p>Eine Grabstelle in einem Urnengemeinschaftsgrab kann bereits zu Lebzeiten auf die Dauer der Nutzungszeit erworben werden.</p>
12	<p>§ 21 Abs. 3 – Urnengemeinschaftsgräber</p> <p>Blumen- und Grabschmuck soll auf den Urnengemeinschaftsgräbern nicht abgelegt werden.</p>	<p>§ 21 Abs. 3</p> <p>Die Pflege der Urnengemeinschaftsgräber erfolgt durch das städtische Friedhofspersonal. Blumen- und Grabschmuck ist nicht gestattet und kann von diesem entfernt werden.</p>
13	<p>§ 30 Abs. 2 – Grabmale „Kinderarbeit“</p> <p>Es dürfen nur Grabmale aufgestellt werden, die</p>	<p>§ 30 Abs. 2</p> <p>Ersatzlos streichen</p>

	nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Konvention 182)“, in Kraft getreten am 19.11.2000, hergestellt wurden.	Abs. 3 wird Abs. 2 Abs. 4 wird Abs. 3 Abs. 5 wird Abs. 4 Abs. 7 wird Abs. 5 Abs. 8 wird Abs. 6
14	§ 37 Abs. 4 - Rechte an Grabstätten Wahlgräber, an denen bereits ein Grabrecht für die Dauer der Nutzungszeit erworben wurde, können bis zur Grabfreigabe nicht in ein Familiengrab umgewandelt werden.	§ 37 Abs. 4 Ersatzlos streichen
15	§ 41 Abs. 1 - Übergang des Grabrechts beim Tod des Grabberechtigten Das Grabrecht geht beim Tod des Grabberechtigten auf dessen Erben über. Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus dem Grabrecht gegenüber der Stadt erst dann geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen. Die Umschreibung ist bei der Stadt zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der Rechtsübergang in geeigneter Form (begl. Testamentsabschrift, Erbschein und dergleichen) nachzuweisen.	§ 41 Abs. 1 Das Grabrecht geht beim Tod des Grabberechtigten auf den nächsten Angehörigen in folgender Reihenfolge über, soweit nicht eine anders lautende schriftliche Anordnung des Verstorbenen vorliegt: a) Ehegatten b) Kinder c) Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder oder ihre Ehegatten d) Eltern e) Enkel oder ihre Ehegatten.
15	§ 41 Abs. 2 Sind mehrere Erben vorhanden, so muss derjenige, auf den das Grabrecht übergehen soll, die schriftliche Zustimmung der übrigen Erben erbringen. Einigen sich die Erben nicht auf eine Person, so trägt die Stadt den näher am Ort der Bestattung wohnenden Erben als Grabberechtigten gegen Entrichtung der Umschreibgebühr in die Grabkartei ein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stadt einen anderen	§ 41 Abs. 2 Sind mehrere Angehörige der gleichen Rangfolge vorhanden, so muss derjenige, auf den das Grabrecht übergehen soll, die schriftliche Zustimmung der übrigen Angehörigen erbringen. Einigen sich die Angehörigen nicht auf eine Person, so trägt die Stadt den näher am Ort der Bestattung wohnenden Angehörigen als Grabberechtigten gegen Entrichtung der Umschreibgebühr in die Grabkartei ein. Bei Vorliegen

	Erben als Grabberechtigten eintragen. Das Bestimmungsrecht liegt in diesen Fällen bei der Stadt.	eines wichtigen Grundes kann die Stadt einen anderen Grabberechtigten eintragen.
15	§ 41 Abs. 3 Unterbleibt die Umschreibung eines vererbten Grabrechts, so kann die Stadt nach Ablauf des Grabrechts anderweitig über das Grab verfügen. Wird zu Abs. 4	§ 41 Abs. 3 Wurden die in Absatz 1 genannten Angehörigen nicht von dem Grabberechtigten beerbt, geht das Grabrecht auf den Erben über. Dieser hat die Umschreibung bei der Stadt zu beantragen. Bei der Antragstellung ist die Erbschaft durch Vorlage des Erbscheins nachzuweisen. Sind mehrere Erben vorhanden und einigen sich diese nicht auf eine Person, so trägt die Stadt den näher am Ort der Bestattung wohnenden Erben als Grabberechtigten ein.
15	§ 41 Abs. 4 Nicht vorhanden	§ 41 Abs. 4 (bisheriger Abs. 3) Unterbleibt die Umschreibung eines Grabrechts, so kann die Stadt nach Ablauf des Grabrechts anderweitig über das Grab verfügen.